

Wissenswertes zu IHK-Fortbildungsprüfungen

FAQs und deren Antworten anlässlich der Prüfungsanmeldung

Ich bin zur Prüfung angemeldet - wie geht es jetzt weiter?

Wenn Sie ohne Einschränkungen zugelassen wurden, brauchen Sie jetzt nichts weiter tun. Wurden Sie nur bedingt zur Prüfung zugelassen, müssen Sie in der Regel noch Nachweise einreichen. Welche dies sind, können Sie Ihrem Zulassungsschreiben entnehmen. Reichen Sie die Unterlagen bitte unaufgefordert bis zum angegebenen Termin ein.

Die Ladung zur Prüfung mit weiteren Informationen erhalten Sie spätestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn.

Ich kann an der Prüfung trotz Anmeldung nicht teilnehmen - was muss ich tun?

Grundsätzlich gilt: Informieren Sie Ihre/n Prüfungskoordinator/in unverzüglich schriftlich. Hat das Prüfungsverfahren bereits begonnen, müssen Sie den Grund Ihres Rücktritts belegen, z. B. durch ein ärztliches Attest.

Treten Sie rechtzeitig vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Wer ohne wichtigen Grund nicht zur Prüfung erscheint, dessen Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

Bei einem Rücktritt nach Anmeldeschluss aber vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Prüfungsgebühr um 50 %, d. h. 50 % der Prüfungsgebühr werden trotzdem fällig.

Ich habe den Lehrgang abgebrochen - was muss ich beachten?

Wenn Sie auch an der Prüfung nicht teilnehmen wollen, müssen Sie nach erfolgter Anmeldung von dieser zurücktreten. Dieser Rücktritt muss schriftlich erfolgen und an den/die zuständige/n Prüfungskoordinator/in gesandt werden. Dies gilt völlig unabhängig davon, bei welchem Bildungsträger Sie den Vorbereitungslehrgang besucht haben!

Ich bin seit meiner Anmeldung umgezogen- was muss ich tun?

Bitte informieren Sie umgehend Ihre/n zuständige/n Prüfungskoordinator/in. Es reicht nicht, nur dem Bildungsträger Bescheid zu geben, da mit diesem kein Datenaustausch (auch nicht mit der IHK Akademie!) erfolgt.

Wann erfahre ich die Ergebnisse meiner schriftlichen Prüfung?

Nach Abschluss der Erst- und Zweitkorrektur erhalten Sie entgegenkommenderweise zu Ihrer Orientierung eine vorläufige Ergebnismitteilung (d. h. diese Mitteilung ist rechtlich nicht vorgeschrieben und daher weder rechtsmittelfähig noch an eine Frist gebunden). Bis wann Sie mit dieser Mitteilung rechnen können, teilen wir Ihnen mit der Ladung zur Prüfung mit.

Kann ich meine schriftliche Prüfung ansehen?

Selbstverständlich, aber erst nach Abschluss der Prüfung, also nach Erhalt der endgültigen Ergebnismitteilung (Bescheid über die Prüfung). Die Einsichtnahme findet nach vorheriger Terminabsprache mit Ihrem/r zuständigen Prüfungskoordinator/in in den Räumen der IHK zu unseren Geschäftszeiten statt.

Wie geht es weiter, falls ich die Prüfung nicht bestehen sollte?

Sie können eine Prüfung nach der jeweils gültigen Prüfungsvorschrift zweimal wiederholen. Bestandene und in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen werden Ihnen dabei angerechnet, wenn Sie sich innerhalb von zwei Jahren zur Wiederholungsprüfung anmelden. Die Gebühr für die Wiederholungsprüfung beträgt 50% der regulären Prüfungsgebühr, ungeachtet der Anzahl der zu wiederholenden Fächer.